Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 22 (1877)
Heft: 35

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

22. Jargang. 1877.

Schweizerische Lererzeitung.

Organ des schweizerischen Lerervereins.

№ 35. Erscheint jeden Samstag. 1. September.

Abonnementspreis: järlich 4 Fr., halbjärlich 2 Fr. 10 Cts., franko durch di ganze Schweiz. — Insertionsgebür: di gespaltene Petitzeile 10 Centimes. (10 Pfenning.) Einsendungen für di Redaktion sind an Herrn Schulinspektor Wyss in Burgdorf oder an Herrn Professor Götzinger in St. Gallen oder an Herrn Sekundarlerer Meyer in Neumünster bei Zürich, Anzeigen an den Verleger J. Huber in Frauenfeld zu adressiren.

Inhalt: Häusliche Erzihung. IV. (Schluss) — Schweiz. Thurgauische Schulsynode. — Aargauische Kantonallererkonferenz. — Literarisches. — Offene Korrespondenz. —

Häusliche Erzihung.

Woher kommt es, dass in unserer Zeit noch so vile Eltern über ungeratene Kinder zu klagen haben?

(Vortrag von J. K. Wellauer in Freidorf-Watt.)

IV.

Di virte Erzihungsperiode umfasst das *nach*schulpflichtige Alter der Jugend. In diser Periode wird von den meisten Eltern der folgenschwere Feler begangen, dass si di Zügel aus den Händen schißen lassen, oder dass si diselben allzu lässig handhaben. Dise Periode ist di Zeit der Flegeljare bei den Knaben und di Zeit der hochgeschossenen Eitelkeit bei den Mädchen, und warlich, di Erziher haben zu diser Zeit eine schwirige Aufgabe; aber diser Aufgabe dürfen di Eltern sich nicht entzihen. Freilich sollen si für Kinder dises Alters keine Rute mer gebrauchen, obgleich dise als Erinnerungsmittel hinter dem Spigel noch einige Zeit paradiren mag; auch der Stecken, das Szepter der väterlichen Hoheit und Herrschaft, darf nicht mer als Tanzmeister sich produziren. Um so mer aber müssen Vater und Mutter durch gute Leren, durch vernünftige Vorstellungen und Ermanungen, durch Festigkeit des Willens dominiren und durch ein musterhaftes Beispil im handeln und wandeln iren Worten Kraft und Nachdruck geben. Wi steht es aber in Wirklichkeit mit disen Erzihungsrequisiten? Ja das gute Beispil, das Alpha und das Omega aller Erzihung, das felt eben vilorts, und wenn schon wärend der Schulzeit in Folge lässiger Handhabung der Disziplin im Elternhause vile Kinder unter dem Zügel der Eltern hinwegschlüpfen, so ist dis, wi bereits schon gesagt, noch mer der Fall, wenn si der Schule entwachsen sind. Si fülen sich jetzt frei und wissen oft kaum, was si mit irer Freiheit anfangen sollen. Wi das mutige Füllen, wenn es der leitenden Hand entronnen, in luftigen Sprüngen durch Feld und Flur dahinrennt, one des Schadens zu achten, den es anrichtet oder den es bei verfeltem Sprunge im tollen Laufe selber erleidet, so zihen di jungen Leute in di Welt hinaus und in di Gefaren des Lebens hinein, wo si, der elterlichen Aufsicht entrückt, nicht selten an Leib und Sele Schaden nemen, den si ir ganzes Leben hindurch nicht mer gut machen können. Da sitzen di Bürschlein, kaum den Knabenschuhen entwachsen, hinter den Wirtstisch, spreizen sich da wi Stammgäste, trinken, rauchen, spilen, schimpfen, fluchen, füren unsittliche Reden nach der Manir roher, wüster Trunkenbolde und Taugenichtse, di si treffen und deren Gesellschaft inen zum sittlichen Verderben gereicht. Als vor einigen Jaren so ein halberwachsener Knabe, ein Bürschlein von 15 bis 16 Jaren, in der Schenke saß, das Schoppenglas mit beiden Händen umklammerte, an den Mund setzte und wi ein Perspektiv gegen di Türe richtete, trat dessen Vater herein. Diser setzt sich dem Sönchen gegenüber und sagt: „So, bist du au do!“ Dem jungen Kneiper war jedoch der neue Gesellschafter nicht angenem; er mochte etwas aus den Blicken desselben herausgelesen haben, das im wi Tadel oder Drohung vorkam. Holla alter! unter deiner Aufsicht bleibe ich nicht, da ist's mir zu enge; ich mag meine Reden und mein Betragen nicht nach der väterlichen Weisheit regeln. So mochte der Knabe wol denken. Es leidet in nicht lange am Tische; der Plan zur Desertion ist bald gemacht. Er lässt sein Mostglas auf dem Tische stehen, dass der alte nicht merke, „wo Has hinlaufe“, geht von dannen, als ob er sich eines natürlichen Bedürfnisses zu entledigen hätte. Der so getäuschte Vater sitzt inzwischen bei seinem Schoppen, in der Meinung, der Bube werde wider hereinkommen und das Glas zur Neige bringen. Allein das pfiffige Bürschlein lenkt seine Schritte hinter dem Wirtshause herum, schleicht über Gärten, Wisen und Felder hinweg, und wenige Minuten später sitzt es in einem andern Wirtshause bei gefülltem Glase, froh, dass es der väterlichen Aufsicht listig entronnen. Der ist jetzt heim, denkt der Vater, trinkt seinen Schoppen aus und lenkt seine Schritte dem nächsten Wirtshause zu. Und wi er da di Türe öffnet und über di Schwelle in di Stube schreitet, siht er sich wider seinem altera pars gegenüber. „Häst mi müeßa flüa! Häst di

Glas dunna nöd chöna ustrinka!“ apostrophirte der alte den jungen. Er wagte es aber nicht, dem Buben, wi diser es verdint hätte, eins hinter di Oren zu stecken; denn er, der Vater, ist ja auch von einem Wirtshause zum andern gegangen, und da im der Bube in der Fabrik per Woche ein schönes Stück Geld verdinte, so fand er es für gut, mit demselben gelinde zu verfaren. Das Vaterherz ist eben das Vaterherz, das di Streiche selber fült, di der Son erleiden muss, und es ist daher meistens und oft auch zur Unzeit geneigt, Gnade und Barmherzigkeit für Recht ergehen zu lassen. Das ist nun freilich ein edler Zug des Herzens, dass es nicht gerne straft und dass di Libe gegen den strengen Ernst ankämpft, und ich werde mich ni vermessen, zu tadeln, was göttliche Ordnung ist. *Di Libe darf nimals im Zorne untergehen;* **was man aber im Interesse der Jugenderzihung im Hinblicke auf Glück und Wolfart der heranwachsenden Generation unbedingt verlangen muss, ist das, dass di Libe es verstehe, sich, wenn es nötig, in das Kostüm des Ernstes zu kleiden und demgemäss zu handeln.** Es gibt unnatürliche Väter, di das heilige Vorrecht väterlicher Richtergewalt, nämlich das Recht, Gnade zu üben, im *Jähzorne* preisgeben; aber es gibt auch Väter, welche den strengen Ernst nimals zu seinem Rechte kommen lassen, Väter, welche di Libe in Schwäche kleiden, bis inen, wi dem Prister Heli, das Schicksal das Genick bricht. Ein Brutus, der seine Söne wegen Hochverrates zum Tode verurteilte, und ein Sultan Mahmud, der einen gleichen Akt des strengen Rechtes vollzog, kommen uns vor wi unbeugsame Rechtsmaschinen, und doch ligt etwas übermenschlich großes in irer unbeugsamen Gerechtigkeit, weil di Vaterlibe erst nach heißem innern Kampfe der höheren Pflicht des Rechtes sich ergab. Den gleichen innern Kampf hatte der König David zu der Zeit, da sein Son Absalom zum Usurpator geworden und gegen in kämpfte, zu bestehen; aber di Pflicht des Regenten erlag der Allgewalt des libenden Vaterherzens. Es ist freilich fatal, wenn ein Vater seine bereits erwachsenen Kinder noch mit strengem Ernste behandeln muss; es ist dis in den meisten Fällen eine Folge lässiger Pflichterfüllung in früheren Erzihungsperioden. Es ist ser schwer, gut zu machen, was man in früherer Zeit bös gemacht. Möchten dis doch alle Väter, alle Mütter, alle Erziher bedenken!

Weil es Väter gibt, welche libeleren Herzens ire Kinder oder einzelne derselben unmenschlich behandeln, so hat eine allzu rücksichtsvolle Rechtspraxis in unserer Zeit di väterliche Gewalt, soweit si ire Autorität über das *reifere* Jugendalter geltend machen sollte — also vorzeitig — gebrochen. Haben di Kinder ir 16. Altersjar erreicht, so suchen si sich diser Autorität zu entzihen, weil si wissen, dass si sich derselben entzihen können. Im Hinblicke auf di nahende Zeit der Emanzipation regt sich aber der Geist des Widerspruches und der Auflenung gegen di Eltern und andere übergeordnete Personen schon früher.

Gelegentlich sei hir bemerkt, dass di neuliche Verfügung des Gemeinderates einer toggenburgischen Gemeinde, laut welcher den unerwachsenen jungen das rauchen bei Strafe, wofür di Eltern haftbar sind, verboten ist — Nachamung verdint. Freilich ist es notwendig, dass di Eltern mit gutem Willen dem Beschlusse der Behörde sich fügen; man sollte jedoch meinen, kein verständiger Vater könnte einem solchen Beschlusse di Nachachtung versagen. Aber nicht bloß das rauchen, sondern auch das kneipen am Schenktische (was ganz besonders in unserm Mostlande betont werden darf) und das Kartenspil sollten an unerwachsenen nicht geduldet werden, und es sollten nicht bloß di Eltern, sondern auch di betreffenden Wirte im Falle der Übertretung des gedachten Verbotes zur Strafe gezogen werden. In gleichem Sinne ist auch das spilen unerwachsener Kinder in Privathäusern mit Buße zu anden.

Ich will mich nicht länger mit Einzelheiten befassen, will nicht weiter speziell di Art und Weise bezeichnen, wi im Werke der Jugenderzihung gefelt wird. Tatsache ist es, unwiderlegbare Warheit, dass allorts vile und folgenschwere Feler gemacht werden und zwar mer oder weniger von allen Personen, welche berufen sind, an der Bildung der Jugend zu arbeiten, allerdings am meisten von Seite der Familienglider, besonders der Eltern. Dise sind eben gar oft selbst auch schlecht erzogen, und ein schlechterzogener Mensch wird ni und nimmer ein guter Erziher werden. *Soll's besser werden in der Welt, so müssen wir immer und immer wider an di* **Tatkraft der gebildeten** *appelliren.*

Ich muss nun auf ein Moment hinweisen, das vor allem aus der Beherzigung bedarf, weil in demselben alle speziellen Gründe, welche auf di als Thema gestellte Frage herbeizubringen sind, sich konzentriren.

Di Kirchengeschichte erzält uns folgendes. Monika, eine arme Wittwe, di in den ersten Jarhunderten des christlichen Zeitalters gelebt, hatte einen einzigen Son, den si so innig libte, wi nur eine christliche Mutter ein Kind liben kann. Aber si sah, da er bereits erwachsen war, dass er in leichtsinniger Weise auf dem Wege des Verderbens wandelte; darob härmte si sich Nacht und Tag. Von Unruhe und Schmerz und Kummer getriben, betete si zu Gott, dass er iren Son auf di Ban der Tugend lenken und vom Verderben erretten wolle; mit den heißesten Tränen benetzten sich täglich ire Wangen. Eines Tages kommt si zu einem frommen Bischofe, klagt im ire Mutterleiden und bittet in unter einem Strome von Tränen, er möchte sich bemühen, iren Son zu bekeren. Der Bischof jedoch meinte, ir Son, zu ser in's leichtsinnige Weltleben verstrickt, werde nicht auf seine Ermanungen hören, und er wollte sich der im zugedachten Mission entzihen. Jetzt bittet di Mutter noch inbrünstiger und zerfließt so in Tränen, dass der Mann auf's tifste ergriffen wird. „Halte an im Gebete!“ sagte er, „es ist unmöglich, dass solche Tränen und Gebete von dem Allerbarmer un-

beachtet bleiben.“ Und es kam der Wittwe vor, als ob dise Worte Heilandsworte wären; beruhiget ging si von dannen und befolgte den Rat des Bischofs. Ir Son war der nachmals so berümte Kirchenvater Augustin. — Dise Erzälung ist in vilen Büchern zu lesen, daher zimlich allgemein bekannt; diselbe ist aber für di Erzihung von so hoher Bedeutung, dass si kaum genug widerholt werden kann. Wäre si auch nur eine Legende und läge ir nicht eine historisch bewisene Tatsache zu Grunde, so enthilte si doch eine Lere, di sich schon tausend- und aber tausendfach bewarheitet hat.

Und welches ist denn di Lere dises geschichtlichen Faktums? Antwort: **Di Gebete der Eltern für ire Kinder, im christlichen Sinne Gott dargebracht, sind das zuverlässigste Erzihungsmittel.** Kein Vaterherz sollte so hart, kein Mutterherz so arm, so blöde sein, dass es nicht für di eigenen Kinder beten könnte; keine Eltern sollten so libeler sein, dass si nicht fähig wären, des Himmels besten Segen auf ir Haus herab zu flehen. Und Gott müsste nicht der Gott der Libe und Güte sein, wenn er solche Gebete der Eltern für ire Kinder nicht mit Erhörung krönen würde. Freilich dürfen di Eltern im Gebete nicht, wi di Mutter der Söne Zebedäi, an ein sitzen zur rechten und zur linken auf dem allegorischen Trone des Himmels denken; Gebete für Selbstverherrlichung haben von unserm göttlichen Lerer nicht di Zusage der Erhörung erhalten, und jeder vernünftige Mensch wird dis begreiflich finden. Aber — „wenn kein Vater seinem Sone, der in um Brod bittet, einen Stein, oder wenn er in um einen Fisch bittet, eine Schlange, oder wenn er in um ein Ei bittet, einen Skorpion geben wird; wenn also schon di Eltern iren Kindern gute Gaben zu spenden sich bemühen — wi vil mer wird der Vater im Himmel (der nicht blos im dunkeln Kämmerlein, sondern in jeder Menschensele zugegen ist und alle unsere Wünsche kennt, alle unsere Seufzer und Tränen siht und auch di stillen Gebete des Herzens hört) *den* Kindern seinen Geist geben, deren Eltern in mit libend hoffender Sele darum bitten.“

Dass so vile Eltern jaraus, jarein ni im christlichen Sinne und Geiste für ire Kinder beten — das ist der Hauptgrund, dass in unserer Zeit so vile Kinder Wege des Verderbens wandeln oder dass so vile Eltern über ungeratene Kinder zu klagen haben. **Das würdige Gebet der Eltern für ire Kinder hat aber nicht bloss von unserm göttlichen Lerer und Kinderfreund di Zusage der Erhörung — es involvirt auch di Ermöglichung des guten Beispiles von Seite der Eltern,** *das ein ungleich wirksameres und edleres Erzihungsmittel ist als alle* **verbalen** *Leren und Ermanungen oder als* **Tadel und Strafe.** Es muss namentlich in unseren reformirten Familien der Geist des Gebetes wider Einzug halten, wenn unsere Konfession nicht dem Verderben entgegen treiben soll. Katholischerseits wird in Familienkreisen das Gebet, das heiligste religiöse Moment, immer noch fleißig geübt, so auch beim öffentlichen Gottesdinste; aber es geschiht dis gar oft one di rechte Gebetswürde, meist nur gewonheitsmäßig, one tiferes empfinden und denken. Immerhin, glaube ich, sollten di reformirten *bezüglich der Gebetsbeflissenheit* von den Katholiken etwas lernen. Geschähe dis, dann dürften sich vilorts di Jugenderzihung und das Familienleben überhaupt glücklicher gestalten, und auch der öffentliche Gottesdinst dürfte dann wider fleißiger besucht und di Sonntagsfeier heiliger gehalten werden, eine Folge, welche der allgemeinen Wolfart und ganz besonders der Bessergestaltung unserer faulen sozialen Zustände zu gute käme.

Statt des Gebetes hört man oft aus dem Munde einer Mutter oder eines Vaters di rohe Anrede an eines irer Kinder: „du Chue!“ „du Chalb!“ „du Esel!“ „du Stier!“ und dergleichen Ausdrücke mer, und wenn's aus dem ff geht, so lautet di Titulatur: „du strohligi Chue!“ „du verfluechts Chalb!“ „du dumme Hund!“ Ein Mann, der als Beamter zu den besser gebildeten seiner Gemeinde zälte und der als Vater strenge und gewissenhafte Kinderzucht übte, brachte seinem Schuster schadhaftes Schuhwerk zum flicken. Der Schuster besiht di ser defekten Schuhe des Sones jenes Mannes genauer und sagt dann kurzweg: „die chan i nüme mache!“ Der Überbringer nimmt di Schuhe wider zur Hand und findet, dass der Schuster Recht hat. Das packt in an der Leber, und er sagt in seinem Ärger: „I han ems scho lang gsat, er söll die Schue mache lo, vor si ganz he seied“, und setzt in verbissenem Grimme fort: „Ist er nöd en strohls Esel, dass ers nöd thue het?“ Der Schuster, ein ser verständiger, ruhig überlegender Mann, antwortet lakonisch: „S chunt alles druf a, was er für en Vater het?“ Der Frager schaut disen verblüfft an; aber der Hib sitzt fest; er geht reflektirend von dannen in der Überzeugung, dass der Schuster den Nagel auf den Kopf getroffen. „Du bist au e so en nüntige Hund, wi min Vater eine ist!“ sagte in jüngster Zeit ein junger Mensch zu einem im bekannten alten Manne. Welch furchtbares Wort! welch ein unglückschwerer Sonesfrevel! Ist aber ein Vater frei von Schuld, wenn der Son in in solcher oder anderer Weise brandmarkt? so müssen wir fragen, und wir werden uns antworten: Nein! Ein Son, der von seinem Vater gewissenhaft erzogen worden ist, wird keine solche Reden ausstoßen. Di Familiengeschichte ist ein Gottesgericht, in welchem das alttestamentliche Wort: „Ich will di Missetat der Väter heimsuchen bis in das dritte und virte Glid!“ sich bewarheitet. Wenn wir hören, dass in so vilen Familien Zwitracht di Glider trennt, dass Streit und Zank ist zwischen den Ehegatten, oder zwischen den Geschwistern, oder zwischen Eltern und Kindern; oder wenn wir gar vernemen, dass Eltern ire Kinder und Kinder ire Eltern in den öffentlichen Blättern brandmarken — dann werden wir sagen müssen: Da waltet di Nemesis, der Rächerarm der göttlichen Strafgerechtigkeit, da ist di gesetzmäßige Vergeltung für di Sünden, welche di Eltern als Erziher sich haben zu Schul-

den kommen lassen. Ach, di Eltern waren eben auch nicht gut erzogen; darum wollen wir nicht den Stein der Verdammung auf si werfen, sondern vilmer eine Träne des Mitleides über si weinen und den ewigen Vater der Barmherzigkeit um Hülfe flehen, in der Zuversicht, dass das Gebet auch in solchen Stimmungen vil vermag.

Wo sind aber di Beter? In der Kirche sehen wir si reformirterseits nicht, in der Familie selten. Katholischerseits finden wir Worte; Worte aber sind noch keine Gebete. Wären di würdigen (d. h. di wirklichen) Beter etwa im stillen Kämmerlein, dem heiligsten Orte des Gebetes, zu finden? Wir wollen's hoffen, dass noch vile sind, welche da dem Allgegenwärtigen ire Herzensangelegenheiten darlegen; aber im Hinblicke auf di Großzal muss uns ein starker Zweifel beschleichen.

Woher kommt es, dass besonders in unserer reformirten Konfession das Gebet in der Familie und auch der Besuch des öffentlichen Gottesdinstes je länger, je mer vernachlässiget wird? Bei Beantwortung diser ser wichtigen Frage muss ich etwas weiter ausholen, als mancher sich's vorstellen mag, weil ich, um gründlich sein zu können, auf di erste Ursache zurückkeren und den Punkt bezeichnen muss, wo di Abirrung stattgefunden hat.

Durch eifriges Studium und mit Hülfe ser vervollkommneter Instrumente sind di Herren der Wissenschaft auf di Warheit gekommen, dass in der ganzen materiellen Natur unverbrüchliche Gesetzmäßigkeit walte, one dass si gerade im Stande wären, dise Gesetzmäßigkeit in allen Erscheinungen wirklich zu konstatiren; und di empirische Philosophie hat di noch tifer ligende Warheit entdeckt, dass wi der Leib des Menschen, so auch di Sele mit der gesetzmäßigen Naturordnung verwachsen ist. Di physische und di geistige Welt, beide ruhen auf unverbrüchlichen Gesetzen; auf disen Gesetzen ruht und besteht alles, was ist und war und sein wird, di ganze Weltordnung. **Fataler Weise aber haben alle Forscher das Getribe und namentlich das der materiellen Welt, der Gesetzmässigkeit wegen, als ein mechanisches, d. h. als ein gedankenloses aufgefasst und bezeichnet, nicht, wi es in Warheit ist, als eine Aktion göttlichen Willens und Waltens — als ob di erkannte Gesetzmässigkeit ein besonderes Attribut der Materie und nicht ein Kriterium einer geistigen Wesenheit wäre!!** *Wärend si di innigsten Bezihungen des* **ganzen** *(des physischen und geistigen) Menschen zur gesetzmäßigen Naturordnung konstatiren, desavouiren si auffallender Weise di Warheit, dass auch di* **sittlichen** *und* **religiösen** *Momente zur materiellen Welt in einem bestimmten Kausalverhältnisse stehen.* Diser Widerspruch resultirt aus der vorhin erwänten irrigen Weltanschauung, welche das Agens im Getribe der Natur als eine Kapazität des Stoffes erkennen lässt. Bei solch defekter Erkenntniss ergibt es sich von selbst, dass man dem Gebete keine Folge, di in irgend einer Weise in jenem Getribe zu Tage träte, beimessen kann, und es ist leicht begreiflich, dass di mephistophelistische Ansicht, di der Dichter so schauerlich schön und doch so getreu in der „Via-mala" darlegt, zur Geltung kommt und di schwachen Geister irre leitet. „Fall ab von Gott und fall uns zu! Was hoffst du auf in? Was betest du? Er hört dich nicht; wi in Erz gegossen, ist taub der Himmel und dir verschlossen." Du änderst den Gang der Natur nicht; ewig starr ist ire Ordnung und kümmert sich nicht um deine Wünsche; bete so lange du willst und so herzlich du kannst, der Mechanismus bleibt Mechanismus, und du wirst das Getribe nicht in andere Banen lenken. Erwarte mit Resignation dein Schicksal, du wirst im nicht entrinnen, so weit du es nicht durch Arbeit zu modifiziren vermagst; denn du bist der stofflichen Natur untertan, di keine Gebete erhören kann, weil si selbst ein Wesen ist one Gefüle und Gedanken. Der gedachten Pseudowissenschaft huldiget fast di gesammte gebildete Welt, auch di meisten Lerer und Geistlichen, sogar di Orthodoxen, nur wagen dise nicht, di letzten Konsequenzen derselben zu akzeptiren. *Di Warheit ist aber di: das gläubige Gebet,* **im christlichen Sinne und Geiste zu Gott gerichtet,** *findet Erhörung, betreffe es das Wolsein des Leibes oder das der Sele.* Davon kann sich jeder überzeugen, dem di Erforschung der Warheit eine heilige Sache ist. Jesus Christus selbst hat dise Warheit gelert und di Erfarung bestätiget si, nur muss man sich nicht von dem Wane berücken lassen, dass Worte schon ein Gebet seien oder dass Gebets*ernst* allemal auch Gebets*würde* involvire. Vile gestehen, dass das Gebet ein woltuendes, ja heilsames atemholen der Sele sei und dass di Sele durch dasselbe zur Ruhe und zum Friden gelange, verneinen dagegen jede weiter gehende Wirkung. Aber schon di Erfarungstatsache, dass Leib und Sele in einem Kausalzusammenhange stehen, beweist, dass — weil durch's Gebet Selenfriden oder Ruhe des Gemütes erwirkt werden kann — es auch möglich ist, durch's Gebet leibliches Wolsein und in vilen Krankheitsfällen Gesundheit zu erlangen, zumal vile leibliche Krankheiten nur eine Folge geistiger Wehen sind. Di Wirkungen des würdigen Gebetes gehen aber noch vil weiter. Glück und Unglück, Freuden und Leiden, wi Gesundheit und Leben oder Krankheit und Tod sind Effekte göttlichen Willens und Waltens und durch das verhalten der menschlichen Sele determinirbar. **Der geistige Status eines ganzen Volkes und jedes einzelnen Individuums determinirt teilweise sein Schicksal, und das Gebet ist für disen Status das bedeutsamste Element, ist ein wirkender Faktor in der gesetzmässigen Weltordnung.** Ist einmal dise Warheit erkannt und wissenschaftlich festgestellt, so werden di Leren und Taten Jesu Christi in einem ganz andern Lichte erscheinen als heutzutage. Di Pseudowissenschaft unserer Zeit negirt di Autorität Jesu Christi; wo man noch schonend verfaren wollte, hat man diselbe in Zweifel gezogen, und weder Lerer, noch Geistliche, noch andere gelerte und gebildete Leute sind im Stande, der Jugend

und dem ungebildeten Volke Ersatz dafür zu geben; daher kommt es, dass, trotzdem man so vil für Jugend- und Volksbildung tut, di Jugend immer zügelloser, das Volk immer sittenloser wird, und dass so vile auch von den sogenannten gebildeten dem sittlichen Verderben verfallen. Was Jesus Christus gelert und getan — Redaktions- und Übersetzungsfeler in den neutestamentlichen Schriften mag man billig in Berücksichtigung zihen — ist Warheit, absolute Warheit, keine relative Erkenntniss, di sich von einem Jarhundert zum andern in Folge neuer Entdeckungen und Warnemungen berichtigen muss.

Für di Autorität Jesu Christi gibt es keinen Ersatz und kann es keinen geben. Denn in im haben wir di volle, reine Warheit. Soll di Jugend dem Verderben, dem si trotz aller Schulbildung überall je länger je mer entgegen treibt, entrissen werden, so müssen di gebildeten und so ganz besonders auch di Jugendlerer und Geistlichen di Autorität Jesu Christi voll und ganz wider anerkennen. In jedem Hause, in jedem Schulzimmer sollten di Worte Jesu Christi: „Lasset di Kinder zu mir kommen und weret es inen nicht; denn irer ist das Himmelreich!“ als Devise mit goldenen Buchstaben verzeichnet sein.

SCHWEIZ.

Thurgauische Schulsynode.

Montag den 20. d. versammelte sich in dem geräumigen Sale des Schulhauses in Weinfelden di thurgauische Schulsynode zu irer neunten ordentlichen Jaressitzung. Einem einleitenden Gesange („Brüder, reicht di Hand zum Bunde!“) folgte ein kürzeres Eröffnungswort des Präsidenten der Synode, Herrn Direktor Rebsamen. Es werde, sagt Redner, so häufig auf Lererversammlungen di Frage erörtert, wi der Jugend auf möglichst rationelle Weise ein fortwärend gesteigertes Maß von Kenntnissen beigebracht werden könne, so dass es fast den Anschein habe, als ob man unter allen erziherischen Aufgaben des Lerers di Förderung der intellektuellen Seite des Schülers am höchsten stellen wolle. Dem gegenüber sei es gut, hi und da wider an das Wort eines bewärten Pädagogen zu erinnern, dass Kenntnisse das unwichtigste Stück bei der Erzihung seien. Der Mensch wirke mer durch das, was er *sei*, als durch das, was er *wisse*, mer durch edlen Charakter und mustergültiges Beispil als durch einen großen Vorrat an Kenntnissen. Und so habe auch di Volksschule nicht nur zu leren, sondern auch wesentlich mit zu erzihen. Das sei besonders zu betonen in einer Zeit, wo so vilfache berechtigte Klagen über zunemende Genusssucht, Unbotmäßigkeit, Unwarheit und rohes Betragen der Jugend auftreten. Es gelte für den Lerer, seine ganze moralische Kraft der Verbesserung der sittlichen Zustände unter dem jungen Geschlechte und der Paralysirung der schlimmen Einflüsse zu weihen, denen dasselbe ausgesetzt sei. Es gehöre weiter zu den Schattenseiten des 19. Jarhunderts, dass Habsucht und Genusssucht in schreckenerregender Weise unter den Erwachsenen aller Stände eingerissen hätten. Oder sollte nicht das überhandnemen der Unredlichkeit in Gestalt der Lebensmittelverfälschungen, des Gründerunwesens u. s. w., das fiberhafte jagen unserer Generation nach materiellem Besitze und Genusse das ernste nachdenken jedes rechtlich und edel gesinnten beschäftigen? In der Tat böte sich hir der Volksschule und gemeinnützigen Vereinen ein großes Arbeitsfeld dar, und der Lerer gehöre zu denen, di in vorderster Linie berufen seien, iren Einfluss zur Bekämpfung der Übelstände einzusetzen, an denen unsere Zeit kranke. Redner schlißt mit dem Wunsche, dass namentlich auch di Synodalversammlungen dazu beitragen möchten, den Lerer zur Lösung der Aufgaben einer waren Jugend- und Volkserzihung zu befähigen.

Der Eröffnungsrede reihte sich eine Mitteilung an über di im abgewichenen Konferenzjare eingetretenen Änderungen im Personalbestande der Synode. 2 Mitglider waren mit Tod abgegangen, eine größere Zal in einen neuen Beruf übergetreten, dagegen 19 neue Mitglider aufgenommen worden und zwar 8 Primarlerer, 5 Sekundarlerer, 2 Professoren an der Kantonsschule und 4 Lerer an Privatleranstalten.

Nach Verlesung eines Auszuges aus dem Protokolle der letzten Sitzung wurde zum Haupttraktandum, zur Beratung des „*Entwurfes eines Lerplanes für den sprachlichen und realistischen Unterricht in der thurgauischen Volksschule*“ übergegangen.

Für nichtthurgauische Leser ist hir vorauszuschicken, dass eine im Jare 1875 eingefürte Reorganisation der thurgauischen Primarschule di Neuerung brachte, den sechs Alltagschuljaren drei weitere Klassen mit Sommerrepetir- und Winteralltagschule anzuschlißen. Außerdem wurde als neues obligatorisches Fach das Turnen bezeichnet. Es entsprang hiraus di Notwendigkeit einer Abänderung des Lerplanes; gleichzeitig musste aber di Frage entstehen, ob man di Revision auf das dringlichste beschränken, oder diselbe auf den gesammten Lerplan ausdenen wollte. In letzterm Sinne sprachen sich merere Schulvereine und Bezirkskonferenzen aus; di Synode dagegen erteilte der Direktionskommission den Auftrag, für einmal nur den Lerplan für di Winteralltagschule (7.—9. Schuljar) einer Revision zu unterzihen. Di heutige Vorlage lässt nun das Bestreben der Kommission erkennen, einerseits dem Mandate der Synode gerecht zu werden und andrerseits einigermaßen dem Wunsche jener Konferenzen entgegenzukommen. Ire Revisionsvorschläge bezihen sich nämlich auf alle neun Klassen, aber unter Beschränkung auf vir Fächer (Sprache und Realien), letzteres in der Meinung, dass eine Vorlage mit Bezug auf alle übrigen Fächer auf di nächste Synode vorzubereiten wäre.

Wir müssen uns aus Rücksicht auf den Raum der „Lererzeitung“ versagen, den fraglichen „Entwurf“ in seinem Wortlaute mitzuteilen, können uns aber nicht enthalten, unser persönliches Urteil über denselben in folgendem zusammenzufassen:

1) Der „Entwurf“ verdint, als eine zeit- und sachgemäße, fortschrittliche Partialrevision des Lerplanes vom Jare 1858 begrüßt zu werden.

2) Dass er den Scherr'schen Grundton beibehält, ist im unseres erachtens nicht als Schwäche, sondern als Vorzug anzurechnen.

3) Di Vorlage zeigt ungeachtet der Anlenung an den frühern Scherr'schen Lerplan den Charakter einer selbstständigen Arbeit, insofern si

a. unter Rücksichtname auf di Wünsche verschidener Konferenzen und auf di Bedürfnisse der fortschreitenden Zeit in der Auswal und Verteilung des Stoffes erheblich abweicht von dem bisherigen Lerplane wi von den bestehenden Lermitteln, und

b. zur Vermeidung der Zersplitterung von Zeit und Kraft den Zusammenzug einzelner Klassen in einem Umfange in Aussicht nimmt, zu welchem Scherr sich ni verstanden hätte.

Für di Direktionskommission referirte Seminardirektor *Rebsamen*, wärend Vizepräsident Professor *Schoch* von

Frauenfeld di Leitung der Verhandlungen übernam. Referent leitet di Beratung ein mit Bemerkungen über das Verhältniss zwischen Lerplan und Lermitteln und mit Auseinandersetzung der Gründe, welche di Kommission bestimmt hatten, bei irer Revisionsarbeit von dem Beschlusse der vorjärigen Synode teilweise abzugehen. Nachdem sodann di Vorfrage des eintretens einstimmig bejaht worden, geht der vortragende zum ersten Abschnitte seiner Arbeit, dem deutschen Sprachunterrichte in der Elementarabteilung (1.—3. Schuljar) über. Redner erinnert zunächst an di Gesetze, denen der Mensch bei Aneignung der eigenen oder einer fremden Sprache folgt. Dise Gesetze waren auch für den vorligenden Entwurf maßgebend und gerade di Beobachtung derselben und di Warnemung der Art, wi eine Mutter ire Kinder lert, haben darauf gefürt, von den „Anschauungs-, Denk- und Sprechübungen" di „praktische Einübung sprachlicher Formen" zu unterscheiden, wi si auch den Urheber des Entwurfes gehindert haben, dem sechsjärigen Schüler konkrete Gegenstände nach allen Seiten ires Wesens zugleich vorfüren zu wollen. Referent wendet sich hir im Tone des entschidenen Protestes gegen di Art, wi ein Korrespondent dises Blattes über den Entwurf und zugleich über di thurgauische Lererschaft sich ausgelassen. Er weist di Berechtigung der Unterscheidung besonderer „Einübung sprachlicher Formen" (neben Anschauungs-, Denk- und Sprechübungen) nach und zeigt di Grundlosigkeit des Vorwurfes, als ob man von den Pestalozzi'schen Grundsätzen abgefallen sei. Pestalozzi lere in seinem „Buch der Mütter" ein änliches verfaren, di Gegenstände der Auffassung des Kindes zuzufüren, wi es im Entwurfe vorgeschlagen sei. Andrerseits aber spreche er in seiner berümtesten Schrift: „Wie Gertrud ihre Kinder lehrt" Ansichten aus, welche beweisen, dass Anschauungen selbst einer Autorität wi der seinigen zum überwundenen Standpunkte werden können.

Di Diskussion über den Sprachunterricht in den Elementarklassen wird von Herrn Regirungsrat *Haffter* mit der Bemerkung eröffnet, dass er das Gutachten eines bewärten Schulmannes, der eine dreißigjärige Praxis hinter sich habe, mitzuteilen im Falle sei. Dasselbe spreche sich in ser anerkennender Weise über den fraglichen Lerplan aus, als dessen Hauptvorzüge es Naturgemäßheit, Einfachheit und weise Ökonomie hervorhebe, wärend einige Ausstellungen mer nur redaktioneller Natur seien. Das schreiben gelangt zur Verlesung.

Der erste Abschnitt des Entwurfes wird hirauf mit großer Merheit angenommen.

Es folgt nun di Beratung über den sprachlichen Unterricht an den Realklassen (4.—9. Schuljar). Der Referent beschränkt sich auf di Betonung einiger wesentlicher Gesichtspunkte, di hir als maßgebend erschinen seien. So stimmen heute weitaus di meisten Pädagogen in der Ansicht überein, dass auch in der Primarschule eine ordentliche Sprachbildung one systematischen Unterricht in der Grammatik nicht denkbar sei.

Aus der zimlich lebhaften Diskussion über disen Teil des Entwurfes notiren wir, dass von mereren Seiten nachdrücklich eine weiter gehende Entlastung des virten Schuljares gefordert und eine Redaktionsänderung (Ersetzung des nicht ganz bezeichnenden Titels „*praktische* Einübung sprachlicher Formen" durch „*besondere* Enübung" u. s. w.) beantragt wurde. Di Abstimmung ergab: Anname des Antrages auf Beschränkung des grammatischen Stoffes für das virte Schuljar, ebenso des Antrages, di Direktionskommission zur Vorname redaktioneller Änderungen zu ermächtigen. Abgelent wurden di Anträge, für di virte Klasse di Einfürung in di lateinische Druckschrift und das auswendigschreiben gelernter Gedichte aufzunemen, dagegen di Geschäftsaufsätze für das 7.—9. Schuljar zu streichen. Im übrigen Anname des Entwurfes mit großer Merheit.

Hirauf wird zur Beratung des Lerplanes für di *realistischen* Fächer (für das 4.—9. Schuljar) vorgeschritten. Der Referent betont, wi ser eine allzu große Zersplitterung der Zeit bei der großen Zal von Fächern und Klassen den Erfolg des Unterrichtes in Frage stellen müssten. Di Tendenz des revidirten Lerplanes gehe desshalb dahin, es dem Lerer möglich zu machen, zwei bis drei Klassen gleichzeitig zu beschäftigen, und so sei für di 5. und 6., dann wider für di 7.—9. Klasse ein gemeinsamer Unterricht in den Realien vorgesehen, zudem würde jedes Jar eines der drei Realfächer wegfallen.

In der Diskussion traten keine prinzipiell abweichenden Anschauungen zu Tage. Ein Antrag, di Pensen im geographischen Unterrichte teils zu reduziren, teils rückwärts zu verschiben, blib in Minorität, ebenso der Vorschlag, im Fache der Geschichte „di Schweizergeschichte im Zusammenhange" zu streichen. Ein Anzug, Belerungen über „di Organe des menschlichen Körpers" (7.—9. Schuljar) der Primarschule abzunemen und der Fortbildungsschule zuzuweisen, bleibt aus Rücksicht für di Mädchen ebenfalls one Unterstützung. Der Entwurf der Direktion wird also in seinem letzten Hauptteile unverändert angenommen.

Bei Anlass des folgenden Traktandums, „Mitteilungen und Motionen", ergreift Regirungspräsident *Stoffel* das Wort, um der Synode bekannt zu geben, dass das dritte Schulbüchlein neu aufgelegt werden müsse. Dabei sei nun di Frage entstanden, ob nicht bei diser Gelegenheit früher geäußerten Wünschen eines Teiles der Lererschaft Rechnung getragen werden solle durch fallenlassen der biblischen Erzälungen. Di Versammlung erteilt ire Zustimmung.

Hirauf wird für den aus dem kantonalen Schuldinste ausgetretenen Professor *Rebstein* (jetzt in Zürich) Oberlerer *Gilg* von Thundorf in di Direktionskommission gewält.

Im weitern wird beschlossen, einen Bericht über di Tätigkeit der Konferenzen im Schuljare 1876/77 (Berichterstatter Lerer *Bischof* in Hauptweil) den Mitglidern der Synode gedruckt zuzustellen.

Als Haupttraktandum für di in *Diessenhofen* abzuhaltende nächste Synodalversammlung wurde bezeichnet: Entwurf eines revidirten Lerplanes für alle übrigen Fächer der Primarschule. —

---

§ Kantonalkonferenz vom 7. August in Aarau.

Zu diser Versammlung haben sich von den zirka 600 Lerern des Kantons etwa 200 eingefunden. Nach kurzem Begrüßungsworte des Herrn Präsidenten *Arnold* von Rheinfelden, nach Verlesung des Protokolles und der Wal der Stimmenzäler erstattete Herr Professor *Mühlberg* Bericht über den abgehaltenen naturkundlichen Unterrichtskurs in Aarau, besucht gewesen von 52 Teilnemern, sowi über di Ausstellung naturkundlicher Lermittel im aarauer Schulhause.

Hirauf folgt das mit Überzeugung und Wärme vorgetragene Referat des Herrn *Kistler* über Gründung der gemischten Schulsynode. Wir geben hir di Thesen, wi si one erhebliche Diskussion angenommen worden sind:

1) Zum Zwecke der Förderung des Schulwesens und der beruflichen Fortbildung bilden sämmtliche Lerer und Lererinnen je eines Bezirkes di Bezirkskonferenzen, deren Konstituirung, Versammlung und Betätigung durch si selbst und nicht durch das Gesetz bestimmt wird.
2) Di Schulsynode, nach Beschluss von Rheinfelden und Wohlen ein in den Organismus unseres Schulwesens neu einzufügendes Glid, sei di gesetzliche Vertreterin des

Volkes aller Kantonsteile in Sachen der Schulgesetzgebung und der allgemeinen inneren Einrichtung der Schule.

3) Di Synodalmitglider sollen wi andere Beamten und Behörden durch das Volk gewält werden.

4) Da durch Einfürung der Schulsynode bezweckt wird, dem Volke einen bestimmten Einfluss auf di Gestaltung des Schulwesens zu verschaffen, sind ir mindestens folgende Funktionen zuzuweisen:

a. Wal der Hälfte des Erzihungsrates.

b. Begutachtung der Schulgesetzesentwürfe und Abänderungen und der Lerpläne und Reglemente für di höheren Schulanstalten.

c. Erlass der Lerpläne und Reglemente und Einfürung oder Abschaffung der Ler- und Veranschaulichungsmittel für di Volksschule nach eingeholtem Gutachten der Lererschaft.

Schlussantrag.

Di Kantonalkonferenz beschlißt, es seien in das Memorandum, das seinerzeit bezüglich Revision des Schulgesetzes den Oberbehörden eingereicht werden soll, auch di vorgefürten Thesen irem Sinne nach als Ansichten und Wünsche der Lererschaft aufzunemen.

Di Diskussion über das zweite Referat, Referent Herr *Spühler,* betreffend Revision des Schulgesetzes, beanspruchte zwar etwas mer Zeit, doch machte sich eine Gegenströmung auch bei den Votanten nicht bemerkbar; di Versammlung schin also von der Notwendigkeit einer Revision überzeugt zu sein. Auch Herrn Spühlers Thesen wurden prinzipiell gutgeheißen und gingen in folgender Fassung aus der Beratung hervor:

I. Eine Revision des Schulgesetzes von 1865 ist eine unabweisbare Notwendigkeit.

II. Eine Revision hat sich auf demokratischem Boden zu bewegen und einerseits anzustreben, dem Volke mer aktives eingreifen in Schulangelegenheiten zu gestatten, andrerseits den Lerern eine irer Aufgabe entsprechende Stellung zu verschaffen.

a. Der Schulgemeinde müssen daher folgende Rechte gewart werden:

1) Di Wal der Vertreter in eine der Erzihungsdirektion beigeordnete, aus Laien und Lerern gemischte Schulsynode, di einen Teil des Erzihungsrates wält, das Begutachtungsrecht gesetzgeberischer Vorlagen und das Recht der Beschlussfassung über Lermittel und Lerpläne hat.

2) Di Wal der Schulpflegen.

3) Di Widerwal der Lerer und Lererinnen an Gemeinde- und Mittelschulen.

4) Das Recht der selbständigen Organisation ires Schulwesens, insofern sich solche mit dem Geiste und den Anforderungen des Gesetzes verträgt.

b. Di Stellung der Lerer:

1) Sitz und Stimme in der Synode und den Schulpflegen wird den Lerern gesetzlich gesichert.

2) In Bezug auf Nebenbeschäftigung und Beamtungen soll den Lerern keine Beschränkung auferlegt werden, so lange jene di Berufstätigkeit nicht hindern.

3) Di Anstellung stützt sich nur auf durch Prüfung erworbene einheitliche, keiner Erneuerung bedürfender Patente für Lerer und Lererinnen. Di provisorische Anstellung eines Lerers soll nicht länger als zwei Jare dauern.

4) Es gibt keine gesetzlich normirten Besoldungsunterschide zwischen den Gemeindeschullerern und Lererinnen.

5) Jeder Lerer hat nach einer bestimmten Anzal von Dinstjaren Anspruch auf progressiv steigende Alterszulagen.

Ruhegehälter werden auch denjenigen gewärt, welche nach dreißigjärigem Schuldinste nicht mer gewält werden.

6) Zum Beitritte zu einem gegenseitigen Unterstützungs- oder Versicherungsverein kann kein Lerer gezwungen werden.

7) Der Lerer steht nicht unter der pfarramtlichen Kontrole.

III. Um di Leistungen der Schule intensiver zu gestalten, ist sowol auf eine möglichst zentralisirte **fachmännische** Aufsicht, als auf rationelle Verteilung des Unterrichtsstoffes resp. Entlastung der acht Schuljare und Erweiterung der Schulzeit und auf Reorganisation der Lererbildung Bedacht zu nemen.

A. *a.* An di Stelle der jetzigen Inspektoren und Bezirksschulräte treten **Kreisinspektoren**.

B. *b.* 1) Di Schulzeit ist zu erweitern, sei es durch Verteilung des Lerstoffes auf weitere Schuljare, sei es durch den Aufbau einer gesonderten Fortbildungs- (Bürger- etc.) Schule.

2) Der Stat hat das Recht, in Bezug auf Volksbildung eine Minimalforderung zu stellen; daher müssen di Austrittsbedingungen bei bildungsfähiger Jugend an diselbe geknüpft werden.

IV. Es gibt nur *eine* unentgeltliche Volksschule für alle Volksklassen. Das Institut der Fabrikschulen ist zu beseitigen; Privatunterricht und Privatanstalten sind in allen Bezihungen dem Gesetze unterworfen.

Schlussantrag.

Es ist dem hohen Regirungsrat zu Handen des großen Rates das Gesuch zu unterbreiten, eine Revision des Schulgesetzes anzubanen und di berürten Grundsätze zu geneigter Berücksichtigung zu empfelen.

Es mag nun dem Herrn Referenten zur Genugtuung dinen, dass seine viljärigen Bestrebungen und Bemühungen einmal doch so weit irer Verwirklichung entgegenreifen, als si vor der kantonalen Konferenz ire Anerkennung gefunden haben und si voraussichtlich auch vor einem weitern Forum finden werden.

Es wurde eine bezügliche Eingabe an den aargauischen großen Rat beschlossen, und es ist nun zu wünschen, dass diselbe, als im Interesse des Ausbaues unserer Demokratie, sowi des *Volkswoles* ligend, gehörige Berücksichtigung finden möchte.

In der *Neuwal des Vorstandes* gingen aus der Abstimmung hervor:

Präsident: Herr Arnold, bisheriger. Vizepräsident: Herr Kistler, Oftringen. Aktuar: Herr Jäger, Baden. Weitere Mitglider: HH. Dr. Liechti, Aarau; Keller, Seminardirektor, Aarau; G. Keller, Lerer, Zofingen; Zimmermann, Lerer, Döttingen.

Künftiger Versammlungsort ist *Baden.*

LITERARISCHES.

Brehm's Thierleben. 9. Band. 2. Aufl.: Die Insekten. Leipzig, Bibliographisches Institut. 1877.

Di Insekten sind von E. L. Taschenberg in Halle behandelt und in der zweiten Auflage nun ausfürlicher als in der ersten. Dise bitet nahezu 100 neue Darstellungen. Di Abbildungen sind prachtvoll und von keinem andern Werke erreicht. Der Zeichner, Emil Schmidt, ist selber ein aufmerksamer Beobachter des Insektenlebens und hat eine Fülle neuer charakteristischer Darstellungen hervorgebracht. Dise glückliche Vereinigung des beschreibenden Entomologen und beobachtenden Zeichners gibt dem Buche einen eigenartigen Wert.

Offene Korrespondenz.

Herr J. v. B. in M.: Ire Schrift soll besprochen werden; doch Geduld! — Eine Erwiderung aus dem *Thurgau* folgt in nächster Nummer. —

Anzeigen.

Für Schulen!

Spezialität v. Schreib- u. Zeichenmaterialien

von J. Laemmlin in St. Gallen.

Den vererl. **Schulvorsteherschaften** und Herren **Lerern** empfele mein stets bestassortirtes Lager zu gefl. Benützung; besonders mache auf folgende Artikel aufmerksam:

Feine engl. Reisszeuge in Neusilber p. Stück v. Fr. 7 bis Fr. 20, welche sich bei **vorzüglicher Qualität** durch **billige Preise** auszeichnen.

Feinen Zeichnen- u. Radirgummi Ia Ware, beste Qualität.

Aecht chinesische Tusche, Lampertye-Farben in Tablettes.

Engros-Lager von **Bleistiften** von A. W. Faber, Rehbach, Hardtmuth u. a.

Schwarze und weiße **Zeichenkreide,** in Cedern u. ungefasst.

Großes Lager von **Stalfedern** der renommirtesten Fabriken.

Federnhalter und **Griffel.**

Zeichenpapire (Thonpapire), animalisch geleimt, in allen couranten Formaten.

Pauspapire etc. etc., sowi alle übrigen ins Fach des **Schreib- und Zeichenmaterial-Handels** einschlagenden Artikel.

Gewissenhafte Bedinung, billigste Preise!

Probesendungen zu Dinsten!

Achtungsvoll

J. Laemmlin, Papirhandlung, **St. Gallen.**

Literatur.

Neu erschinen und von **Interesse für alle gebildeten Leser** sind: (H 373 G)

Die dramatischen Unterhaltungsblätter,

redigirt von **Dr. Ernst Götzinger,** 12 Monatshefte zum Preise von Fr. 6 per Jar. Neuestes und älteres, aber nur gedigenes aus der dramatischen Literatur, als: bünenfähige Stücke, Lesedramen, dramatische Gespräche, Jugendschauspile. — Inhalt der ersten Nummern:

„**Der Sekrelär**", Lustspil in 1 Aufzug von **Adolf Calmberg,**
„**Hänsel und Grethel**", Märchen in 5 Bildern von **Minna Waldau,**
„**Das Armband**", indisches Märchen in 3 Akten von **L. G.,**
„**Die Belagerung von Basel**", Schauspil in 5 Aufzügen von **J. Maehly,**
„**Hans und Betti**" oder der werdenberger Freiheitsmorgen, Drama in 5 Aufzügen von **Dd. Hilty-Kunz** in Werdenberg,
„**Hans Waldmann**" von **Wurstemberger.**

Abonnements nemen alle Postämter, Buchhandlungen und di Expedition der „Dramatischen Unterhaltungsblätter" in St. Gallen entgegen.

Verlag von K. J. Wyss in Bern.

Soeben erschin und ist durch alle Buchhandlungen zu bezihen:

52 zweistimmige

Jugend- und Volkslieder

für

Schule und Haus.

Im Auftrage des neuen Lerervereins der Stadt Bern gesammelt und in eweckentsprechender Tonhöhe herausgegeben

von

Samuel Beetschen.

Zweite vermerte und verbesserte Auflage.

Preis 50 Cts., kart. 60 Cts.

Der rasche Absatz der ersten Auflage (innerhalb 4 Monaten fast ausschlißlich im Kanton Bern) gab den besten Beweis, dass ein großer Teil der Lererschaft mit den Grundideen derselben einverstanden und di Sammlung selbst ein Bedürfniss der Zeit geworden.

Durch solchen Erfolg aufgemuntert, wurde sofort zur Herausgabe der zweiten Auflage geschritten, di vorhandenen Feler verbessert und di Zal der Lider von 36 auf 52 vermert.

Verlag von **J. Schläpfer** in **Trogen.**

87 Deklamationen

enthält: **Merz,** Des poetischen Appenzellers sämmtliche Gedichte in seiner Landessprache. **Preis Fr. 1. 20.** Vorrätig in **J. Hubers** Buchhandlung in **Frauenfeld.**

L'Educateur,

welcher als Organ des Lerervereins der französischen Schweiz unter der Leitung des Herrn Professor Daguet monatlich zweimal in Lausanne erscheint, eignet sich vermöge seiner starken Verbreitung ser zu wirksamen Anzeigen von Stellenausschreibungen, Stellengesuchen, Empfelungen von Pensionen, Tauschanträgen, Bücher- und Schulmaterialanzeigen.

Statt direkt nach Lausanne können solche Anzeigen an den Verleger der „Schweizer. Lererzeitung", Herrn Buchhändler **Huber** in **Frauenfeld,** adressirt werden, der ire Vermittlung besorgt.

Stellegesuch.

Ein mit den ausgezeichnetsten praktischen Zeugnissen und dem st. gallischen definitiven Lererpatente versehener katholischer Lerer im Alter von 27 Jaren sucht auf Ende Oktober l. J. verschidener Verhältnisse wegen eine Jarlererstelle in einer evangelischen oder freisinnigen katholischen Gemeinde. Gesangleitung und Organistendinst erwünscht. Offerten belibe man unter Chiffre K. I. an den Verleger d. Bl. zu richten.

Lerergesuch.

Für ein kleineres **Knabeninstitut** der französischen Schweiz (**Kt. Waadt**) wird auf **Mitte September** ein tüchtig gebildeter, erfarner **Lerer** gesucht, welcher des **englischen** und **französischen** durchaus mächtig ist und nötigenfalls auch im **deutschen,** in der **Geographie, Geschichte, Arithmetik** sowi im **zeichnen** und **schreiben** gründlichen Unterricht erteilen könnte. Ausweise über Bildungsgang, praktische Erfarung und Charakter unbedingt erforderlich, **Gehaltsverhältnisse** bei guten Leistungen **ser günstig.** Gefl. Offerten mit Abschrift der Zeugnisse sind zu adressiren: Chiffre X. Y. 319, Annoncen-Expedition von **Rudolf Mosse** (**F. Rüegg** z. „Freihof"), **Rapperswyl.** (M 2432 Z)

Wolf & Weiss, Zürich,

lifern als Spezialität: rationell konstruirte **Schulbänke** mit **Lesepultvorrichtung,** Holzkonstruktion, sowi in Holz und Gusseisen, **Zweiplätzer** und **Virplätzer,** ebenso Zeichentische mit Gussgestellen.

Es werden auch einzelne Exemplare für Familienbedarf abgegeben. (H 4205 Z)

Im Verlage von **Fr. Ackermann** in Weinheim ist soeben erschinen und durch alle Buchhandlungen zu bezihen:

Elemente der Mathematik

für Gymnasien, Real- und höhere Bürgerschulen sowi zum Selbstunterrichte.

Bearbeitet von

J. Löser,

Lerer d. Mathematik am Gymnasium in Baden.

II. Teil. Ebene Geometrie.

Mit 239 in den Text gedruckten Figuren. 14 Bog. gr. 8°. geh. Preis Fr. 3. 75.

Der Verfasser hat di Geometrie des Maßes in Verbindung mit der Symmetrilere und Verwertung passender Teile aus der neuern Geometrie für Schulen bearbeitet.

Der klare korrekte Druck, di hübsche Ausstattung in Verbindung mit zalreichen schönen Holzschnitten aus der xylographischen Anstalt des Herrn Michael in Stuttgart erleichtern das Verständniss der Geometrie so bedeutend, dass das Buch wi di übrigen wol bekannten Werke desselben Verfassers gewiss von Lerern und Schülern mit bestem Erfolge benützt werden wird.

Auf Wunsch versendet di Verlagshandlung gern 1 Exemplar zur Einsicht franko, welches bei Einfürung gratis überlassen wird.